



2016/xxx

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Gesetz über die Aufhebung von Fonds

vom

Vernehmlassungsentwurf vom 23. Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	4
2	Ausgangslage	4
2.1	Umsetzung HRM2	4
2.2	Neue rechtliche Grundlagen (Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz)	5
2.3	Bereinigung der Zweckvermögen.....	6
3	Zukunft der bestehenden Zweckvermögen	7
3.1	Fonds im Fremdkapital	8
3.2	Altrechtliche Fonds mit einmaligem Zweck	9
3.3	Altrechtliche Fonds mit dauerndem Zweck.....	9
3.4	Stiftungen	10
4	Aufhebung von Fonds.....	10
4.1	Aufhebung des Wirtschaftsförderungsfonds.....	11
4.1.1	Finanzielle Auswirkungen	11
4.1.2	Anpassung der Ausgabenkompetenzen	13
4.1.3	Ausblick Revision Wirtschaftsförderungsgesetz	13
4.2	Aufhebung der Tierseuchenkasse.....	14
4.2.1	Finanzielle Auswirkungen	14
4.2.2	Anpassung der Ausgabenkompetenzen	14
4.3	Aufhebung des Fischhegefonds.....	15
4.3.1	Finanzielle Auswirkungen	15
4.3.2	Anpassung der Ausgabenkompetenzen	15
4.4	Aufhebung des Fonds zur Förderung des Wohnungsbaues.....	16
4.4.1	Finanzielle Auswirkungen	16
4.4.2	Anpassung der Ausgabenkompetenzen	16
4.4.3	Ausblick Umsetzung Verfassungsauftrag gemäss § 106a zur Wohnbauförderung... 16	
4.5	Aufhebung des Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben.....	17
4.5.1	Finanzielle Auswirkungen	17
5	Erläuterungen zum Gesetz über die Aufhebung von Fonds	17
5.1	Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes	17
5.2	Änderung des Landwirtschaftsgesetzes.....	18
5.3	Änderung des Fischereigesetzes	18
5.4	Änderung des Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung.....	18
6	Finanzielle Auswirkungen dieser Vorlage.....	19
6.1	Finanzrechtliches Prüfergebnis	19

7	Verhältnis zur Landratsvorlage betreffend Stärkung der finanziellen Steuerung.....	20
8	Vorgehen bei Ablehnung oder terminlicher Verzögerung der vorliegenden Vorlage.....	20
9	Auswertung der Vernehmlassung	20
10	Antrag	20

1 Zusammenfassung

Die Zweckvermögen des Kantons werden heute im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen. Sie stellen separate Vermögenswerte dar, welche ausserhalb der Staatsrechnung geführt werden und nicht in die Bilanz des Kantons einfliessen. Auch werden ihre Ausgaben und Erträge nicht erfolgswirksam verbucht. Damit entspricht die heutige Handhabung der Zweckvermögen im Kanton Basel-Landschaft nicht den Vorgaben des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells der Kantone und Gemeinden (HRM2).

Mit dem totalrevidierten Finanzhaushaltsgesetz (FHG), welches der Regierungsrat an den Landrat mit LRV [2015-435](#) überwiesen hat, will der Regierungsrat die finanzielle Steuerung des Kantons stärken. Zu den Zweckvermögen werden darin klare Begrifflichkeiten und ausgabenrechtliche Regelungen eingeführt. Künftig soll zwischen Fonds und Spezialfinanzierungen unterschieden werden. Fonds werden entsprechend ihres Charakters entweder im Fremd- oder Eigenkapital ausgewiesen, Spezialfinanzierungen werden dem Eigenkapital zugewiesen. Bei Fonds gelten die Einlagen und bei Spezialfinanzierungen die Entnahmen als Ausgaben. Diese unterstehen dem Ausgabenrecht gemäss FHG. Entnahmen aus Fonds sollen auch weiterhin in der Kompetenz des Regierungsrates liegen. Diese Neuerungen sollen per 1.1.2017 in Kraft treten.

Zeitgleich mit der Einführung des totalrevidierten Finanzhaushaltsgesetzes soll auch die Bilanzierung und die Verbuchung der Zweckvermögen gemäss den Vorgaben von HRM2 erfolgen.

Die bisherige Handhabung der Zweckvermögen soll deshalb die neuen finanzrechtlichen Grundlagen und die Vorgaben von HRM2 angepasst werden. Im Zuge dieser Umstellung bietet sich die Gelegenheit eine Bereinigung des heutigen Zweckvermögensbestandes vorzunehmen. Fondsvermögen, die den Zweck von Rückstellungen erfüllen, sollen zu Rückstellungen umgewandelt werden. Zweckvermögen, die für eine effiziente Aufgabenerfüllung nicht zwingend notwendig sind sollen aufgehoben werden. Damit wird der künftige Handlungsspielraum bei der Mittelallokation erweitert und die Prioritätensetzung unter Berücksichtigung des gesamten Staatshaushaltes ermöglicht.

Einige der bisherigen Zweckvermögen kann der Regierungsrat in eigener Kompetenz aufheben, bei anderen braucht es eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen (vgl. Ziffer 3). Der Regierungsrat unterbreitet deshalb eine Landratsvorlage betreffend Gesetz über die Aufhebung von Fonds. Mit diesem Gesetz sollen die vier gesetzlich verankerten Fonds - der Wirtschaftsförderungsfonds, der Fonds zur Förderung des Wohnungsbaues, der Fischhegefonds und die Tierseuchenkasse - aufgelöst werden. Zugleich soll mit separatem Beschluss der Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben aufgehoben werden. Sämtliche Änderungen sollen per 1.1.2017 in Kraft treten und somit im Aufgaben- und Finanzplan 2017-2020 berücksichtigt werden.

2 Ausgangslage

2.1 Umsetzung HRM2

Im Anhang der Jahresrechnung wird heute eine Reihe von Fonds ausgewiesen. Diese stellen verschiedene Arten von Zweckvermögen (Fonds, Stiftungen, Legate, Vorfinanzierungen) im Fremd- und Eigenkapital dar.

Bei der Buchführung dieser Zweckvermögen bestehen Abweichungen gegenüber den HRM2-Vorgaben. Diese Abweichungen betreffen die Bilanzierung und die artgerechte Verbuchung der damit verbundenen Transaktionen der Zweckvermögen.

In der Kantonsbilanz werden die Bilanzen der Fonds bislang nicht berücksichtigt. Aus diesem Grund fällt die in der Jahresrechnung dargestellte Eigenkapitalausstattung des Kantons tiefer aus, als sie tatsächlich ist. Erst mit dem Eigenkapitalnachweis wird sie in effektiver Höhe ausgewiesen. Auch werden die Fonds in eigenen Kostenrechnungskreisen geführt, so dass deren Aufwände und Erträge nicht in der Erfolgsrechnung abgebildet und damit nicht erfolgswirksam sind.

Ab 1.1.2017 sollen sämtliche bisherigen Zweckvermögen HRM2-konform in die Jahresrechnung integriert werden, und die Verbuchung soll gemäss den Vorschriften von HRM2 erfolgen. Damit verbunden ist eine deutliche Transparenzsteigerung hinsichtlich des Ausweises der Eigenkapitalausstattung. Zudem bedeutet die Integration der Zweckvermögen, dass die Ausgaben und Einnahmen der Zweckvermögen künftig budgetiert und im Rahmen des AFP für die nächsten vier Jahre geplant werden müssen. Die Verantwortung hierfür liegt bei der bereits bisher für das Zweckvermögen zuständigen Organisationseinheit.

Die Verwendung der öffentlichen Mittel wird künftig transparenter dargelegt. Dies ist im Sinne der von Regierungsrat und Landrat geforderten Stärkung der finanziellen Steuerung.

Den Vollzug der HRM2-Vorgaben kann der Regierungsrat in eigener Kompetenz vornehmen. Es braucht hierfür keine Änderungen rechtlicher Grundlagen. Es ist allerdings sinnvoll die Umstellung auf HRM2 zeitgleich mit den Anpassungen an das totalrevidierte Finanzhaushaltsgesetz vorzunehmen.

2.2 Neue rechtliche Grundlagen (Totalrevision Finanzhaushaltsgesetz)

Mit der Landratsvorlage zur Stärkung der finanziellen Steuerung des Kantons – Teilrevision der Kantonsverfassung und Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (LRV [2015-435](#))¹ beantragt der Regierungsrat dem Landrat, die gesetzlichen Grundlagen zur Handhabung der Zweckvermögen zu vereinfachen und klarer zu regeln.

Künftig soll zwischen Fonds und Spezialfinanzierungen unterschieden werden. Auch werden im totalrevidierten FHG der Zeitpunkt der Ausgabenbewilligung und die Ausgabenkompetenz bei Fonds resp. Spezialfinanzierungen klar geregelt.

Vermögenswerte, welche dem Kanton von Dritten zur Erfüllung bestimmter Auflagen zugewendet werden, werden als Fonds bezeichnet. Diese werden entsprechend der Verwendungsfreiheit, die dem Kanton gewährt wird im Fremd- oder Eigenkapital ausgewiesen. Entnahmen aus Fonds fallen weiterhin in die Zuständigkeit des Regierungsrats.

Durch kantonalen Erlass zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe werden gemäss totalrevidiertem Finanzhaushaltsgesetz als Spezialfinanzierung bezeichnet. Zur Errichtung einer Spezialfinanzierung wird eine gesetzliche Grundlage benötigt, welche zeitlich befristet oder periodisch auf ihre Notwendigkeit überprüft werden muss. Damit soll verhindert werden, dass in Spezialfinanzierungen gebundene Mittel auf unbegrenzte Zeit dem Staatshaushalt respektive der politischen Prioritätensetzung entzogen sind.

¹ LRV betreffend Stärkung der finanziellen Steuerung – Teilrevision der Kantonsverfassung und Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG)

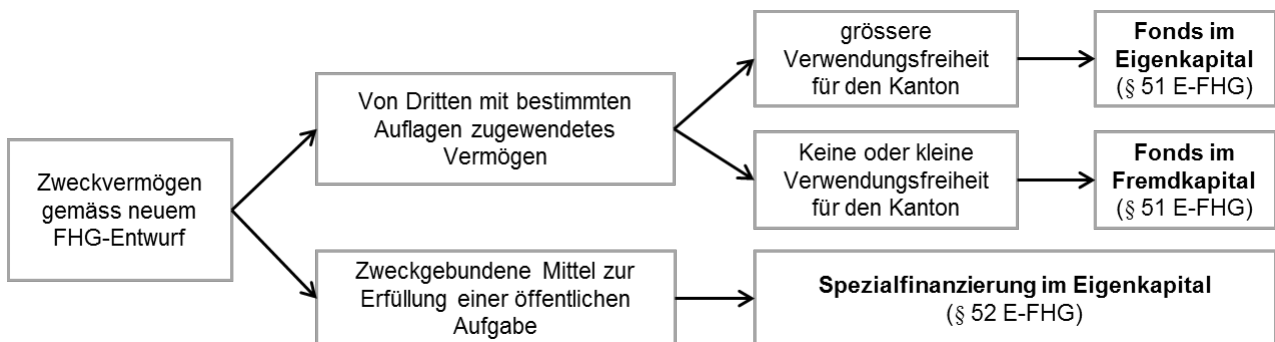


Abbildung 1 Triage Fonds - Spezialfinanzierungen nach neuem FHG ab 1.1.2017

Die Übergangsbestimmung im Entwurf des totalrevidierten Finanzhaushaltsgesetzes (§ 64 Absatz 3 E-FHG² gemäss LRV 2015-435) regelt, dass bisherige Fonds, welche dem Kanton nicht von Dritten auferlegt wurden mit Inkrafttreten des totalrevidierten FHGs zu Spezialfinanzierungen werden. Ist der Zweck der Spezialfinanzierung ein einmaliger, so verfällt sie mit der Erschöpfung ihres Vermögens. Ist ihr Zweck hingegen ein dauernder so wird sie gemäss FHG-Entwurf per 31.12.2019 aufgelöst. Soll eine Spezialfinanzierung über 2019 hinaus fortbestehen, müsste eine neue gesetzliche Grundlage für die Spezialfinanzierung geschaffen werden.

Im Zuge der Arbeiten am Programm zur Stärkung der finanziellen Steuerung (StäfiS) hat der Regierungsrat eine Analyse der heutigen Fonds und Vorfinanzierungen durchgeführt um die Auswirkungen der neuen gesetzlichen Grundlagen auf die bestehenden Zweckvermögen abzuschätzen und das weitere Vorgehen zu konkretisieren.

Die Analyse zeigt je nach Zweckvermögen unterschiedlichen Handlungsbedarf. Die Neuerungen der rechtlichen Grundlagen haben insbesondere Auswirkungen auf die rechtliche Qualifizierung des Zweckvermögens (handelt es sich künftig um einen Fonds oder um eine Spezialfinanzierung?) sowie auf die Bilanzierung (Ausweis im Eigenkapital oder im Fremdkapital). Eine Änderung der rechtlichen Qualifizierung (bspw. eines bisherigen Fonds zu einer neuen Spezialfinanzierung) bedarf in der Regel einer Anpassung der rechtlichen Grundlagen des Zweckvermögens. Änderungen bei der Bilanzierung des Vermögens haben dessen Umwidmung zur Folge.

2.3 Bereinigung der Zweckvermögen

Mit Spezialfinanzierungen werden Staatseinnahmen für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben zweckgebunden. Damit werden diese Einnahmeanteile dem allgemeinen Staatshaushalt entzogen, was den Handlungsspielraum für Regierungsrat und Landrat einschränkt. Spezialfinanzierte Ausgabenbereiche werden so von der politischen Prioritätensetzung ausgeklammert.

Zudem stellen Spezialfinanzierungen fixe Budgetposten dar. Sie mindern die Budgetflexibilität und erhöhen die Reaktionszeit bei sich verändernden Rahmenbedingungen (z. Bsp. Rückgang der Steuereinnahmen wegen wirtschaftlichem Abschwung), weil ihre Aufhebung oft längerfristig geplant werden muss.

Vor dem Hintergrund der Stärkung der finanziellen Steuerung beabsichtigt der Regierungsrat deshalb eine Bereinigung der heutigen Zweckvermögen vorzunehmen. Nicht zwingend notwendige Zweckvermögen sollen aufgelöst werden und Fonds, die zur Absicherung einer bestehenden Verpflichtung gegründet wurden, werden zu Rückstellungen umgewandelt. Dank weniger zu budgetie-

² E-FHG verweist auf den Entwurf des totalrevidierten Finanzhaushaltsgesetzes gemäss LRV 2015-435

render Einheiten reduziert sich so die Komplexität des Staatshaushaltes, die Berichterstattung wird einfacher und transparenter.

Die benötigten Mittel für die Aufgabenerfüllung der bislang fondsfinanzierten Aufgaben, werden stattdessen bei der zuständigen Dienststelle budgetiert und verbucht. Damit kann auch der administrative Aufwand für die Einrichtung einzelner Buchungskreise für Spezialfinanzierungen im SAP des Kantons gesenkt werden, was zu Kosteneinsparungen bei der technischen Umsetzung des neuen Finanzhaushaltsgesetzes führt. Ausserdem ist mit Effizienzsteigerungen im Tagesgeschäft (separate Budgetierung, Buchführung inklusive Abschluss und Berichterstattung entfallen) zu rechnen.

3 Zukunft der bestehenden Zweckvermögen

Die Umsetzung der Vorgaben aus HRM2 (Integration in die Staatsrechnung und korrekte Verbuchung) soll zeitgleich mit der Inkraftsetzung des neuen Finanzhaushaltsgesetzes per 1.1.2017 erfolgen. Die Änderungen sollen im neuen Aufgaben- und Finanzplan (AFP 2017-2020) berücksichtigt werden können. Auch sollen nicht mehr benötigte Zweckvermögen auf dasselbe Datum hin aufgehoben werden.

Nachfolgend wird dargelegt, was mit den bisherigen Zweckvermögen per 1.1.2017 geschehen soll. Zur Abstimmung auf das totalrevidierte Finanzhaushaltsgesetz werden die zu integrierenden Zweckvermögen gemäss den neuen Rechtsgrundlagen kategorisiert (Fonds oder Spezialfinanzierung, im Eigenkapital oder im Fremdkapital). Je nach Ergebnis der Neubeurteilung wird mit der Integration des Fonds oder der Spezialfinanzierung auch eine Umwidmung der Vermögenswerte vom Fremdkapital ins Eigenkapital oder umgekehrt vorgenommen, oder die Aufhebung des Fonds beantragt. Tabelle 1 gibt hierzu einen kurzen Überblick.

Bisherige Zweckvermögen	Kategorisierung bis...	
	31.12.2016	ab 1.1.2017
Ausgleichsfonds	Fonds im Fremdkapital	Fonds im Fremdkapital
Swisslos-Fonds		
Swisslos Sportfonds		
Fonds Bundessubvention für KVA Basel		
Fonds Trinkwasserschutz		
Legat Kaderli	Fonds im Fremdkapital	Aufgehoben (durch Regierungsrat)
Schulhausfonds	Vorfinanzierung Eigenkapital	Spezialfinanzierung im Eigenkapital bis zur Erschöpfung des Fondsvermögens
Campus FHNW		
Fonds Bau H2	Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierung im Eigenkapital bis zur Erschöpfung des

		Fondsvermögens
Fonds Sicherstellung Deponie Elbisgraben	Fonds im Fremdkapital	Umwandlung in Rückstellung (Kompetenz Regierungsrat)
Fonds zur Förderung des Wohnungsbaues	Fonds im Fremdkapital	Aufgehoben*
Wirtschaftsförderungsfonds		
Fischhegefonds		
Tierseuchenkasse		
Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben	Fonds im Eigenkapital	Aufgehoben*
Schutzplatzfonds	Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierung im Eigenkapital bis zum 31.12.2019 (für Fortsetzung ab 2020 ist eine gesetzliche Grundlage nötig)

* Die Aufhebung dieser Fonds soll mit der vorliegenden Landratsvorlage beschlossen werden.

Tabelle 1 Übersicht Kategorisierung bisheriger Zweckvermögen bis zum 31.12.2016 und ab dem 1.1.2017

3.1 Fonds im Fremdkapital

Bisherige Zweckvermögen, welche dem Kanton zur Erfüllung von Auflagen Dritter übertragen wurden, stellen auch nach totalrevidiertem FHG Fonds dar (vgl. § 51 E-FHG). In diese Kategorie fallen die folgenden bisherigen Fondsvermögen:

- Ausgleichsfonds (bisher Fonds Fremdkapital)
- Swisslos-Fonds (bisher Fonds Fremdkapital)
- Swisslos Sportfonds (bisher Fonds Fremdkapital)
- Fonds Bundessubvention für KVA Basel (bisher Fonds Fremdkapital)
- Fonds Trinkwasserschutz (bisher Fonds Fremdkapital)
- Legat Kaderli (bisher Fonds Fremdkapital)

Der Ausgleichsfonds, der Swisslos-Fonds, der Swisslos Sportfonds, der Fonds Bundessubvention für KVA Basel sowie der Fonds Trinkwasserschutz werden per 1.1.2017 in die Staatsrechnung integriert und künftig HRM2 konform verbucht. Auch unter neuem Finanzhaushaltsgesetz stellen sie Fonds im Fremdkapital dar. Entnahmen aus diesen Fonds fallen in den Kompetenzbereich des Regierungsrates (vgl. § 61 Abs. 1 Bst. g E-FHG).

Das Legat Kaderli soll hingegen per 1.1.2017 aufgelöst werden. Das Fondsvermögen wäre ohne die Zuweisungen aus den Kiosk-Verkäufen des Arxhofes in den letzten Jahren bereits aufgebraucht worden. Die Grundlage des Legats bildet der Schlussbericht vom 18.04.1986 über die Teilung der Nacherbschaft aus dem Nachlass von Luise Kaderli-Schulthess. Die Auflösung dieses Fonds liegt in der Kompetenz des Regierungsrates. Die bisher über den Fonds abgewickelten Einnahmen und Ausgaben können künftig über das Budget der Dienststelle Arxhof der SID verbucht werden.

3.2 Altrechtliche Fonds mit einmaligem Zweck

Folgende bisherige Zweckvermögen stellen nach totalrevidiertem FHG Spezialfinanzierungen im Eigenkapital dar (vgl. § 52 E-FHG). Wegen ihres einmaligen Zweckes würden sie gemäss den Übergangsbestimmungen (§ 64 Abs. 3 Bst. a E-FHG) mit der Erschöpfung des Fondsvermögens verfallen:

- Schulhausfonds (bisher Vorfinanzierung Eigenkapital)
- Campus FHNW (bisher Vorfinanzierung Eigenkapital)
- Fonds Bau H2 (bisher Fonds Fremdkapital)
- Fonds Sicherstellung Deponie Elbisgraben (bisher Fonds Fremdkapital)

Die drei Zweckvermögen, Schulhausfonds, Campus FHNW und Fonds Bau H2, sollen per 1.1.2017 in die Staatsrechnung integriert und dem Eigenkapital zugewiesen werden. Beim Fonds Bau H2 bedeutet dies eine Umwidmung aus dem Fremdkapital ins Eigenkapital.

Da sie sich gemäss den Übergangsbestimmungen mit der Erschöpfung ihrer Vermögen auflösen, soll bis dahin die Verbuchung des Saldoausgleichs dieser Spezialfinanzierungen analog der Fonds im Fremdkapital und damit saldoneutral vorgenommen werden.

Eine HRM2 konforme Verbuchung des Fonds Campus FHNW, des Schulhausfonds und des Fonds Bau H2, analog zu den anderen Spezialfinanzierungen im Eigenkapital, würde eine zusätzliche Belastung der Erfolgsrechnung des Kantons um jährlich ca. CHF 15 Mio. bedeuten. Diese Mehrbelastung der Erfolgsrechnung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht tragbar, weshalb die Verbuchung weiterhin in Abweichung zu HRM2 erfolgt. Ungeachtet der verwendeten Verbuchungsmethode zeigt der Eigenkapitalnachweis die tatsächliche Eigenkapitalausstattung transparent auf.

Beim Fonds zur Sicherstellung der Deponie Elbisgraben existieren keine kantonalgesetzlichen Grundlagen, welche den Kanton zur Führung dieses Vermögens als Zweckvermögen verpflichten würden. Stattdessen sieht das eidgenössische Umweltschutzgesetz vor, dass wer eine Deponie betreibt, die Deckung der Kosten für Abschluss, Nachsorge und Sanierung sicherstellen muss. Diese Sicherstellung kann durch Rückstellungen³ erfolgen. Diese Rückstellung wurde bislang als Fondsvermögen geführt. Die darin enthaltenen Vermögensteile werden per 1.1.2017 als Rückstellung in die Bilanz des Kantons umgebucht und der Bau- und Umweltschutzdirektion zugewiesen. Die Bildung von Rückstellungen liegt in der Kompetenz des Regierungsrates, weshalb hierzu kein Beschlussantrag unterbreitet wird.

3.3 Altrechtliche Fonds mit dauerndem Zweck

Die weiteren bisherigen Zweckvermögen stellen gemäss totalrevidiertem Finanzhaushaltsgesetz Spezialfinanzierungen mit dauerndem Zweck dar (vgl. § 64 Abs. 3 Bst. b E-FHG). Es sind dies die folgenden:

- Fonds zur Förderung des Wohnungsbaues (bisher Fonds Fremdkapital)
- Wirtschaftsförderungsfonds (bisher Fonds Fremdkapital)
- Fischhegefonds (bisher Fonds Fremdkapital)
- Tierseuchenkasse (bisher Fonds Fremdkapital)
- Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben (bisher Fonds Eigenkapital)
- Schutzplatzfonds (bisher Fonds Fremdkapital)

³ Vgl. eidg. USG Art. 32b Abs. 1, SR 814.01

Diese Spezialfinanzierungen würden gemäss den Übergangsbestimmungen des totalrevidierten FHG per 31.12.2019 verfallen, wenn nicht zwischenzeitlich eine neue gesetzliche Grundlage, die den Anforderungen des totalrevidierten Finanzhaushaltsgesetzes entspricht, geschaffen würde.

Zur Integration dieser Spezialfinanzierungen in den Staatshaushalt muss per 1.1.2017 eine Umwidmung dieser Vermögen ins Eigenkapital vorgenommen werden.

Mit der Einführung des totalrevidierten Finanzhaushaltsgesetzes und des neuen Aufgaben- und Finanzplanes soll die finanzielle Steuerung des Kantons gestärkt werden. Nach eingehender Prüfung hat der Regierungsrat entschieden, die Aufhebung der Mehrheit dieser Fonds per 1.1.2017 beim Landrat zu beantragen. Der Fonds über die Förderung des Wohnungsbaues, der Wirtschaftsförderungsfonds, der Fischhegefonds und die Tierseuchenkasse basieren jeweils auf einer gesetzlichen Grundlage. Diese soll mit dem hiermit unterbreiteten Gesetz über die Aufhebung von Fonds aufgehoben werden.

Der Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben geht auf zwei Landratsbeschlüsse zurück. Diese sollen ebenfalls aufgehoben werden, damit der Fonds Anfangs 2017 aufgelöst werden kann. Die aus dem Fonds bestehenden Verpflichtungen werden dadurch nicht tangiert und können weiterhin wahrgenommen werden.

Der kantonale Schutzplatzfonds ist momentan auf Verordnungsebene verankert. Allerdings ist der Kanton aufgrund von bundesrechtlichen Vorgaben verpflichtet einen derartigen Fonds zu führen und die eingezogenen Ersatzbeiträge im Zusammenhang mit dem Schutzraumbau zweckgebunden zu verwenden. Aus diesem Grund soll der Schutzplatzfonds künftig als Spezialfinanzierung im Eigenkapital weiter geführt werden. Hierzu muss bis Ende 2019 eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die die Anforderungen des totalrevidierten Finanzhaushaltsgesetz erfüllt (Änderung des Gesetzes vom 5. Februar 2004 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft, SGS 731). Diese Gesetzesänderung wird dem Landrat spätestens 2019 unterbreitet.

3.4 Stiftungen

Die beiden Stiftungen (Handschin-Stiftung und Stiftung Kirchengut) sind von den Änderungen betreffend der Zweckvermögen im totalrevidierten Finanzhaushaltsgesetz nicht betroffen. Sie werden auch nicht in den Staatshaushalt integriert und bleiben eigenständige Rechtspersonlichkeiten.

4 Aufhebung von Fonds

Zur Auflösung des Wirtschaftsförderungsfonds, der Tierseuchenkasse, des Fischhegefonds sowie des Fonds zur Förderung des Wohnungsbaues bedarf es einer Änderung der rechtlichen Grundlagen dieser Fonds. Hierfür unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat vorliegend das Gesetz über die Aufhebung von Fonds. Dieses beinhaltet die für die Aufhebung der vier gesetzlich verankerten Fonds notwendigen Änderungen des Wirtschaftsförderungsgesetzes⁴, des Landwirtschaftsgesetzes⁵, des Fischereigesetzes⁶ und des Wohnbauförderungsgesetzes⁷. Zur Aufhebung des Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben müssen die den Fonds begründenden Landratsbeschlüsse aufgehoben werden.

⁴ SGS 501, GS 36.0140

⁵ SGS 510, GS 33.0073

⁶ SGS 530, GS 33.0710

⁷ SGS 842, GS 30.393

Die bisher aus den Fonds erfolgten Ausgaben werden künftig im gewohnten Umfang aus den Budgets der zuständigen Dienststellen erfolgen können. Mit den hier unterbreiteten rechtlichen Anpassungen wird lediglich die Finanzierungsart an die neuen finanzrechtlichen Vorgaben angepasst. Die vom Kanton zu erfüllenden Aufgaben werden dadurch weder verändert noch gekürzt. Die bisher benötigten Mittel werden vollumfänglich in den Aufgaben- und Finanzplan 2017-2020 aufgenommen und den für die Aufgabenerfüllung zuständigen Dienststellen zugewiesen.

Bereits eingegangene Verpflichtungen, die über das Jahr 2017 hinaus eingegangen wurden, können ungeachtet der Fondsaufhebung weiter erfüllt werden, da sie per 1.1.2017 ebenso im AFP 2017-2020 berücksichtigt sein werden.

4.1 Aufhebung des Wirtschaftsförderungsfonds

Gemäss Wirtschaftsförderungsgesetz (WiföG) fördert der Kanton zusammen mit den Gemeinden die volkswirtschaftliche Entwicklung. Das Gesetz sieht wirtschafts- und standortpolitische Massnahmen, einzelbetriebliche Massnahmen und Kooperationen vor, um die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken, bestehende Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen sowie die wirtschaftliche Entwicklung und die Standortqualität zu fördern (vgl. §§ 2-4 und 6 des Wirtschaftsförderungsgesetzes, SGS 501).

Die Finanzierung dieser Massnahmen erfolgt bis anhin aus dem Wirtschaftsförderungsfonds. Dieser existiert seit 1981 und wurde zuletzt 2005 aus den Mitteln des kantonalen Finanzhaushaltes auf CHF 20 Mio. aufgestockt. Seither wird er jährlich mit einem Betrag in der Höhe von CHF 1 Mio. aus dem der Staatskasse zufallenden Anteil am Reingewinn der Basellandschaftlichen Kantonalbank geäuftet (vgl. § 5 Abs. 2 und 3 WiföG).

Beiträge bis CHF 50'000 sowie Bürgschaften bis CHF 1 Mio. können gemäss WiföG durch die Wirtschaftsförderungskommission bewilligt werden. Darüber hinaus gehende Beträge werden bis anhin vom Regierungsrat bewilligt (vgl. § 9 Abs. 3 und 4 WiföG).

4.1.1 Finanzielle Auswirkungen

Das Fondsvermögen beläuft sich per Ende 2015 auf CHF 7.45 Millionen. Dieses Vermögen wird mit der Aufhebung des Wirtschaftsförderungsfonds per 1.1.2017 dem Eigenkapital des Kantons zugewiesen.

Die jährlichen Ausgaben aus dem Wirtschaftsförderungsfonds schwankten in den letzten Jahren zwischen CHF 2 und 4 Mio. Für die kommenden Jahre werden Ausgaben für bisherige Aufgaben des Wirtschaftsförderungsfonds von rund CHF 2.3 Mio. im Aufgabenbereich der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) und rund CHF 1.17 Mio. (alle 2 Jahre) im Aufgabenbereich der die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) erwartet. Entsprechende Mittel werden im Budget der VGD (Dienststelle Standortförderung) und der BKSD (Amt für Berufsbildung und Berufsberatung und Berufsfachschulen) eingestellt.

Wirtschaftsförderungsfonds: Vorhaben der VGD 2017-2020, Stand Februar 2016

Vorhaben	B2017	P2018	P2019	P2020
bereits eingegangene Verpflichtungen	1'821'551	1'564'715	1'399'715	250'000
BaselArea.swiss (Vertrag läuft 2016-2019)	1'079'715	1'079'715	1'079'715	
Business Parc Reinach (Vertrag läuft bis 2018)	165'000	165'000		
Beiträge an Bürgschaftsgenossenschaften (Verträge laufen bis 2019)	70'000	70'000	70'000	
Logistikcluster Region Basel (bewilligt bis 2017, Verlängerung geplant)	73'836			
PPP Life Sciences (Projekt bis 2017, Verlängerung geplant)	183'000			
Projekt Spezialkulturen (Projekt läuft bis 2020)	250'000	250'000	250'000	250'000
erwartete Verpflichtungen aus Vertragserneuerungen	50'000	306'836	471'836	1'621'551
<i>Business Parc Laufental & Thierstein (Vereinbarung wird ab 2017 voraussichtlich verlängert)</i>	<i>50'000</i>	<i>50'000</i>	<i>50'000</i>	<i>50'000</i>
<i>BaselArea.swiss (ab 2020)</i>				<i>1'079'715</i>
<i>Business Parc Reinach (ab 2019)</i>			<i>165'000</i>	<i>165'000</i>
<i>Beiträge an Bürgschaftsgenossenschaften (ab 2019)</i>				<i>70'000</i>
<i>Logistikcluster Region Basel (ab 2018)</i>		<i>73'836</i>	<i>73'836</i>	<i>73'836</i>
<i>PPP Life Sciences (Projekt bis 2017, Verlängerung geplant)</i>		<i>183'000</i>	<i>183'000</i>	<i>183'000</i>
Total eingegangene und erwartete Verpflichtungen	1'871'551	1'871'551	1'871'551	1'871'551
Budgetmittel für Neuanträge	500'000	500'000	500'000	500'000
Total zusätzlich eingestellte Budgetmittel	2'371'551	2'371'551	2'371'551	2'371'551

Tabelle 2 Im AFP 2017-2020 bei der VGD einzustellende Mittel für bisherige Ausgaben des Wirtschaftsförderungsfonds

Für einen Grossteil der bisherigen Verpflichtungen wird erwartet, dass diese nach Ablauf der laufenden Vereinbarung verlängert werden. Die Erneuerung der Verpflichtung durch den Kanton bedarf nach totalrevidiertem Finanzhaushaltsgesetz einer Ausgabenbewilligung. Diese fällt je nach Ausgabenhöhe in die Kompetenz des Landrates oder des Regierungsrates. Soll beispielsweise die Vereinbarung mit BaselArea ab 2020 für weitere vier Jahre (Gesamtausgabe rund CHF 4.3 Mio.) verlängert werden, wird diese dem Landrat zur Bewilligung zu unterbreiten sein.

Die bislang aus dem Wirtschaftsförderungsfonds finanzierten Bildungsangebote (Berufsschau und TunBasel, insgesamt CHF 1'050'000 alle 2 Jahre und Jugendelektronik und Technikzentrum Regio

Basel, jährlich CHF 65'000) werden ab 2017 im Budget der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion eingestellt (vgl. Tabelle 2).

Wirtschaftsförderungsfonds: Vorhaben der BKSD 2017-2020, Stand Februar 2016

Vorhaben	B2017	P2018	P2019	P2020
bereits eingegangene Verpflichtungen	165'000	65'000	100'000	0
Jugendelektronik + Technik Zentrum Regio Basel (bis 2018: CHF 65'000 p.a. versprochen)	65'000	65'000		
tunBasel (Kostendach bewilligt für Messen 2017/2019/2021:CHF 100'000)	100'000	0	100'000	0
erwartete Verpflichtungen aus Vertragser- neuerungen	950'000	0	1'015'000	65'000
<i>Berufsschau Baselland</i>	<i>950'000</i>	<i>0</i>	<i>950'000</i>	<i>0</i>
<i>Jugendelektronik + Technik Zentrum Regio Basel (ab 2019)</i>			<i>65'000</i>	<i>65'000</i>
Total zusätzlich eingestellte Budgetmittel	1'115'000	65'000	1'115'000	65'000

Tabelle 3 Im AFP 2017-2020 bei der BKSD einzustellende Mittel für bisherige Ausgaben des Wirtschaftsförderungsfonds

4.1.2 Anpassung der Ausgabenkompetenzen

Mit dem totalrevidierten Finanzhaushaltsgesetz sollen die Ausgabenkompetenzen des Regierungsrates und des Landrates erhöht werden. Künftig soll der Regierungsrat neue einmalige Ausgaben bis CHF 1 Mio. sowie neue wiederkehrende Ausgaben bis jährlich CHF 200'000 in eigener Kompetenz bewilligen können. Darüber liegende Ausgaben fallen in die Kompetenz des Landrates.

Unverändert bleiben die bisherigen Ausgabenkompetenz der Wirtschaftsförderungskommission (Beiträge bis CHF 50'000 und Bürgschaften bis CHF 1 Mio., vgl. § 9 Abs. 3 des WiföG). Darüber liegende Ausgaben werden künftig – entsprechend der Ausgabenkompetenzen im neuen Finanzhaushaltsgesetz – je nach Ausgabenhöhe durch den Regierungsrat oder den Landrat bewilligt werden.

4.1.3 Ausblick Revision Wirtschaftsförderungsgesetz

Dem Bereich der Standortförderung haben Landrat und Regierungsrat in den letzten Jahren grösstes Gewicht beigemessen. Unabhängig von der hier aufgegleisten Gesetzesrevision ist deshalb vorgesehen, das Wirtschaftsförderungsgesetz auch inhaltlich zu überarbeiten. Auf der Basis eines Wirtschaftsberichts zusammen mit Basel-Stadt soll die strategische Ausrichtung der Standortförderung gesetzlich festgeschrieben werden. Die Arbeiten hierzu wurden gestartet. Eine Vernehmlassung ist im zweiten Halbjahr 2016 geplant, so dass im 2017 Zeit für die parlamentarische Beratung bleibt und das Gesetz per 1.1.2018 in Kraft treten kann.

4.2 Aufhebung der Tierseuchenkasse

Die Tierseuchenkasse (ehemals Viehversicherungskasse) übernimmt im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes (LG BL, SGS 510) die Entschädigung für Verluste von landwirtschaftlichen Nutztieren sowie die sonstigen Kosten für die Bekämpfungsmassnahmen und leistet Beiträge an die Tierkörperbeseitigungen ab Hof und an Notschlachtungen grosser landwirtschaftlicher Nutztiere (vgl. § 19 Abs. 2 und 3 LG BL).

Im Gegenzug entrichten Tierhalterinnen und Tierhalter resp. Viehhändlerinnen und Viehhändler Beiträge oder Patentgebühren in die Tierseuchenkasse. Ebenfalls in die Tierseuchenkasse fliesen die Busseneinnahmen, welche für Zuwiderhandlungen gegen die Tierseuchengesetzgebung entrichtet werden sowie Beiträge des Kantons und allfällige Bundesbeiträge.

4.2.1 Finanzielle Auswirkungen

Per Ende 2015 belief sich das Fondsvermögen der Tierseuchenkasse auf CHF 65'734. Dieses Vermögen wird per Ende 2016 aufgebraucht sein.

In den vergangenen Jahren wurden der Tierseuchenkasse jährlich zwischen CHF 0.6 und 1 Mio. entnommen. Der grösste Aufwandsposten stellt jeweils die Kadaverentsorgung dar, die rund CHF 0.3 - 0.5 Mio. pro Jahr kostet.

Die Fondserträge beliefen sich in den vergangenen Jahren auf rund CHF 0.5 und 0.8 Mio. Franken und decken somit circa zwei Drittel der Aufwendungen der Tierseuchenkasse. In den Fondserträgen eingerechnet ist zudem ein jährlicher Übertrag aus der Staatsrechnung in den Fonds. Seit 2015 beträgt dieser Übertrag gemäss Tierseuchenverordnung CHF 210'000 pro Jahr.⁸

Ab 1.1.2017 werden die Aufwände und Erträge der Tierseuchenkasse im AFP des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (ALV) der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion eingestellt. Der Nettoaufwand des ALV wird wegen des Wegfalles des Übertrags aus den allgemeinen Staatsmitteln somit um rund CHF 290'000 zunehmen. Die Ausgaben werden anschliessend erfolgswirksam verbucht.

Die bisher erhobenen Beiträge der Tierhaltenden werden künftig anstatt der Tierseuchenkasse der Erfolgsrechnung des ALV zufallen. Der Nachweis der Mittelverwendung wird durch einen separaten Ausweis innerhalb der Dienststelle ALV gewährleistet.

Im Falle einer unerwartet sich ausbreitenden Tierseuche muss der Kanton unverzüglich die benötigten Mittel zur Schadenseindämmung und Prävention bereitstellen. Dies hätte er auch heute tun müssen, falls das Fondsvermögen hierfür nicht ausgereicht hätte. Reichen die im Budget eingestellten Mittel hierfür nicht aus, kann der Regierungsrat in solchen dringlichen Fällen eine Kreditüberschreitung bewilligen. Ein rasches Handeln ist somit unabhängig von der Finanzierungsform der Massnahmen weiterhin jederzeit möglich.

4.2.2 Anpassung der Ausgabenkompetenzen

Wegen der im totalrevidierten FHG erhöhten Ausgabenkompetenzen fällt ein grosser Teil der bisher getätigten Ausgaben aus der Tierseuchenkasse künftig in die Kompetenz des zuständigen Amtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen.

⁸ Vgl. § 38 der Tierseuchenverordnung (SGS 980.11)

4.3 Aufhebung des Fischhegefonds

Der Fischhegefonds dient zur Finanzierung der dem Kanton übertragenen Aufgaben in der Fischerei (vgl. § 24 Fischereigesetz, SGS 530). Er ging aus dem ehemaligen „Fonds Wiederaufbau Rhein“ hervor, der 1987 zur Behebung der mit der Brandkatastrophe Schweizerhalle entstandenen Schäden gebildet wurde. Im Jahr 2006 wurde der „Fonds Wiederaufbau Rhein“ aufgelöst und das übrig gebliebene Vermögen von rund CHF 200'000 in den Fischhegefonds überführt.

Aus dem Fischhegefonds werden primär Schadenersatzforderungen oder Wiederherstellungskosten bei Gewässerverunreinigungen, die zu einem Fischsterben führen finanziert. Falls bei Gewässerverunreinigungen die zu einem Fischsterben führen kein Verursacher eruiert werden kann, so finanziert der Kanton die Wiederbesiedelung des geschädigten Gewässers oder Gewässerabschnittes aus dem Fischhegefonds. Auch leistet er Schadenersatz an von Gewässerverunreinigungen geschädigte Fischereirechtinhabende und Pachtende. In den letzten fünf Jahren mussten Schadenersatzforderungen von wenigen Tausend Franken (2015: 12'000, 2013: 600, 2012: 1'800; 2011: 4'800) aus dem Fischhegefonds getätigt werden.

Zudem werden aus dem Fonds auch Massnahmen zur Förderung der Fischerei oder ökologische Aufwertungsmassnahmen durch die Fischereiverbände unterstützt. Über Beiträge aus dem Fonds entscheidet die Fischereikommission (vgl. § 4 Abs. 3 Fischereigesetz, SGS 530 sowie § 1 Abs. 2 und §2 Abs. 4 Fischereiverordnung, SGS 530.11). In diesem Punkt und zur Zuständigkeit, über Gesuche und Beiträge zu entscheiden, ist die Verordnung anzupassen.

4.3.1 Finanzielle Auswirkungen

Das Fondskapital von CHF 270'753 (Stand: 31.12.2015) wird per 1.1.2017 ins Eigenkapital des Kantons transferiert.

Für die bisher getätigten Ausgaben wird im AFP des Amt für Wald zusätzliche Mittel von CHF 30'000 pro Jahr eingestellt.

Die bisherigen Fondseinnahmen (Pachtzinseinnahmen) fallen künftig dem Amt für Wald zu. Diese Einnahmen belaufen sich jährlich auf rund CHF 7'500. Auf einen separaten Ausweis dieser Einnahmen wird aufgrund des geringen Betrages verzichtet.

Im Falle eines unerwartet grossen Schadens und entsprechend hoher Schadenersatzforderungen muss der Kanton die benötigten Mittel bereitstellen. Dies hätte er auch heute tun müssen, falls das Fondsvermögen nicht ausgereicht hätte. Reichen die im Budget eingestellten Mittel für die Schadensbehebung nicht aus, kann der Regierungsrat in dringlichen Fällen eine Kreditüberschreitung bewilligen. Ein rasches Handeln ist somit unabhängig von der Finanzierungsform der Massnahmen weiterhin jederzeit möglich.

4.3.2 Anpassung der Ausgabenkompetenzen

Die Aufgabenerfüllung des Kantons gemäss Fischereigesetz kann somit auch ohne Fischhegefonds unverändert weiter geführt werden. Für die Bewilligung der Ausgaben wird wegen der geringen Ausgabenbeträge in erster Linie das Amt für Wald zuständig sein.

4.4 Aufhebung des Fonds zur Förderung des Wohnungsbaues

Die Mittel des Fonds zur Förderung des Wohnungsbaues (Wohnbauförderungsfonds) dienen der Mitfinanzierung der im Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung festgelegten Massnahmen. Diese beinhalten insbesondere die kantonalen Zusatzverbilligungen zur Reduktion von Mietzinsbelastungen, die Grundverbilligung durch den Kanton nach den Grundsätzen des eidgenössischen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes, die Bausparprämien sowie Beiträge an Neubauten und Sanierungen von Mietwohnungen von Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus (vgl. §§ 2 und 8 des Gesetzes über die Wohnbau- und Eigentumsförderung, SGS 842). Allfällige Rückerstattungen der oben genannten ausbezahlten Beiträge sowie Rückerstattungen alter Wohnbausubventionen fliessen in den Fonds zurück.

Der Regierungsrat schlägt vor, den Fonds zur Förderung des Wohnungsbaues vorzeitig aufzulösen und die Umsetzung von § 106a der Kantonsverfassung unabhängig vom bisherigen Kapitalbestand des Fonds vorzunehmen (vgl. Ziffer 4.4.3).

Die für die Wohnbauförderung benötigten Mittel sollen künftig aus dem allgemeinen Staatshaushalt finanziert und entsprechend im Budget der zuständigen Dienststelle eingestellt werden.

4.4.1 Finanzielle Auswirkungen

Mit vorliegendem Gesetz soll der Wohnbauförderungsfonds per 1.1.2017 aufgehoben und die bestehende Zweckbindung aufgelöst werden. Das Fondsvermögen von CHF 42.92 Mio. (Stand 31.12.2015) wird mit der Auflösung des Fonds ins Eigenkapital des Kantons transferiert.

Die jährlich gewährten Beiträge für Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus, Bausparprämien und Zusatzverbilligungen belaufen sich heute auf rund CHF 0.8 Mio. pro Jahr. Diese Aufwendungen berücksichtigen nicht den infolge der Umsetzung der Verfassungsinitiative zur Wohnbau- und Eigentumsförderung möglicherweise entstehenden zusätzlichen finanziellen Mittelbedarf (vgl. 4.3.3).

Aus Altgeschäften wird für die kommenden Jahre mit einem Mittelrückfluss von rund CHF 0.2 Mio. pro Jahr gerechnet. Diese werden analog zu den Ausgaben in der Erfolgsrechnung der zuständigen Dienststelle verbucht. Insgesamt wird ein Gesamtertrag aus rückerstattungspflichtigen Geschäften von maximal zwei Millionen erwartet.

Der Nettoaufwand des heute zuständigen Kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit KIGA wird damit voraussichtlich um rund CHF 0.6 Mio. höher ausfallen als bisher.

4.4.2 Anpassung der Ausgabenkompetenzen

Die Anpassung der Ausgabenkompetenzen hat im Bereich der Wohnbauförderung geringe Auswirkungen. Ein Grossteil der zur Förderung des Wohnungsbaus getätigten Ausgaben ist gebunden und fällt deshalb auch in Zukunft in die Kompetenz des Regierungsrates.

4.4.3 Ausblick Umsetzung Verfassungsauftrag gemäss § 106a zur Wohnbauförderung

Im Februar 2014 hat sich das Baselbieter Stimmvolk für die formulierte Verfassungsinitiative „Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums und des gemeinnützigen Wohnungsbaus“ ausgesprochen und damit die kantonale Wohnbauförderung in der Verfassung verankert (vgl. § 106a Kantonsverfassung). Im Anschluss an den Volksentscheid hat der Regierungsrat eine interdirektionale Arbeitsgruppe beauftragt, Vorschläge für die Umsetzung der Verfassungsbestimmung zu erarbeiten. Weiter kam im Juni 2015 die Nichtformulierte Initiative „Wohnen für alle“ zustande, deren Anliegen ebenfalls im Rahmen der laufenden Projektarbeiten geprüft werden. Die Ergebnisse

der Arbeitsgruppe werden voraussichtlich im Herbst 2016 vorliegen und im Anschluss an die Beratung durch den Regierungsrat in die Vernehmlassung geschickt.

4.5 Aufhebung des Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben

Der Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben wurde mittels Landratsbeschlüssen aus den Jahren 1997 und 2005 geüffnet. Der Landrat hatte hierzu jeweils rund CHF 56 Mio. (1997) und CHF 195 Mio. (2008) aus den Verkaufsgewinnen von Zertifikaten der Basellandschaftlichen Kantonalbank dem Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben zugewiesen.

Die Mittelverwendung erfolgt gemäss Landratsbeschluss für Investitionen und Beiträge an die regionale Infrastruktur, worüber jeweils separat Antrag gestellt werden muss. Der Regierungsrat beantragt diesen Fonds per 1.1.2017 aufzulösen und die darin enthaltenen Mittel dem Staatshaushalt zuzuführen.

4.5.1 Finanzielle Auswirkungen

Per 31.12.2015 verfügt der Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben über ein Fondsvermögen von CHF 79.36 Mio. Dieses Vermögen bleibt mit Auflösung des Fonds im Eigenkapital des Kantons und wird im Eigenkapitalausweis weiterhin als solches ausgewiesen.

Mit LRV [2015-307](#) vom 25.08.2015 hat der Landrat (LRB [385](#) vom 03.12.2015) einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 5 Mio. für die Impulsinvestition zugunsten der ETH Zürich und der Universität Basel mit der Laufzeit von 2015 bis 2020 zu Lasten des „Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben“ genehmigt. Dem Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben wurde deshalb 2015 wie geplant eine Beitragstranche von CHF 3 Mio. belastet. Im Jahr 2016 wird dem Fonds ein Betrag von CHF 0.4 Mio. belastet werden.

Die für die Jahre 2017-2020 verbleibende Restsumme des Verpflichtungskredits in der Höhe von CHF 1.6 Mio. (4x CHF 0.4 Mio.) kann nicht mehr dem Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben belastet werden. Im AFP 2017 – 2020 werden deshalb jeweils CHF 0.4 Mio. pro Jahr im Generalsekretariat der BKSD eingestellt. Da damit eine Änderung des oben erwähnten Landratsbeschlusses vorgenommen wird, wird dem Landrat beantragt, die künftige Finanzierung des Verpflichtungskredits zu Lasten des Aufgaben- und Finanzplanes zur Kenntnis zu nehmen.

5 Erläuterungen zum Gesetz über die Aufhebung von Fonds

5.1 Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes

Mit der Streichung von § 5 wird die gesetzliche Verankerung des Wirtschaftsförderungsfonds aufgehoben. Die Finanzierung der im Wirtschaftsförderungsgesetz enthaltenen Massnahmen erfolgt somit nicht mehr aus dem Fonds, sondern aus dem allgemeinen Staatshaushalt.

Der bisherige Absatz 6 von § 5 (Maximalbetrag für Bürgschaften des Kantons) soll allerdings bestehen bleiben und wird deshalb als neuer Abs. 6 an § 3 angehängt.

In § 6 wird die Einschränkung „kann aus dem Wirtschaftsförderungsfonds“ gestrichen. Somit können künftig die in § 6 beschriebenen Beitragsleistungen aus dem ordentlichen Budget der Dienststelle Standortförderung Baselland getätigt werden.

Mit der Änderung von § 9 Absatz 4 werden die Ausgabenkompetenzen im Bereich der Wirtschaftsförderung an jene des neuem Finanzhaushaltsgesetzes (§ 38 E-FHG) angepasst. Die Ausgabenkompetenz der Wirtschaftsförderungskommission bleibt allerdings unverändert.

5.2 Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Mit der Änderung von § 18 Absatz 1 haben die Viehhändlerinnen und Viehhändler die Patentgebühr künftig dem Kanton zu entrichten, da die Tierseuchenkasse aufgehoben wird. Absatz 2 wird aufgehoben, weil sich das Viehandelskonkordat in Auflösung befindet⁹. Der Verweis wird somit hinfällig.

Im Gegenzug wird in § 19 klargestellt, dass die Ausgaben im Rahmen der Tierseuchengesetzgebung und die Beitragsleistungen gemäss § 19 vom Kanton finanziert werden.

Auch die Vergütungen der geleisteten Entschädigungen für Tierverluste an die Viehversicherungen werden künftig aus dem ordentlichen Haushalt des Kantons und nicht aus der Tierseuchenkasse entschädigt. Entsprechend wird der Einleitungssatz von § 20 Absatz 1 sowie der Titel von § 20 angepasst.

Die bisher der Tierseuchenkasse zugefallenen Einnahmen werden neu dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen zugewiesen. In § 21 wird der Einleitungssatz entsprechend angepasst. In Absatz 1 Bst. c wird der Verweis auf das Viehandelskonkordat gestrichen. Zudem werden die Buchstaben e und f mit der Aufhebung der separaten Kasse hinfällig.

§ 22 regelt, dass die vom Regierungsrat festgelegten Beiträge der Viehhalterinnen und Viehhalter künftig an den Kanton anstatt an die Tierseuchenkasse geleistet werden. Die Festlegung der Beitragshöhe erfolgt abhängig von den getätigten Aufwendungen des Kantons.

Die Absätze 2 und 3 können aufgehoben werden, da die Beitragsleistung aus dem allgemeinen Staatshaushalt an die Tierseuchenkasse mit der Aufhebung der Tierseuchenkasse obsolet werden. Ebenso soll auf die Verzichtsklausel zur Aussetzung der Beitragszahlungen verzichtet werden, da diese Regelung in den letzten Jahren nie zur Anwendung gekommen ist.

5.3 Änderung des Fischereigesetzes

§ 24 des Fischereigesetzes regelt neu, dass der Kanton Wiederbesiedelungen nach einem Fischsterben aufgrund einer Gewässerverunreinigung durch unbekannte Verursacher finanzieren. Bisher erfolgte diese Finanzierung aus dem Fischhegefonds und war in § 24 Abs. 2 geregelt. Die bisherigen Absätze 1 und 3 von § 24 werden mit der Aufhebung des Fonds nicht mehr benötigt und entsprechend im geänderten § 24 nicht mehr aufgeführt.

Für die Finanzierung der Aufgaben des Kantons im Fischereiwesen erhebt der Kanton Beiträge. Diese sind in § 25 geregelt.

In § 25a wird „zuhanden des Fischhegefonds“ gestrichen. Schadenersatzzahlungen werden künftig aus den budgetierten Mitteln des Amtes für Wald und nicht aus dem Fischhegefonds finanziert.

5.4 Änderung des Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung

§ 8 des Wohnbauförderungsgesetzes regelt bisher, dass Rückerstattungen von Beiträgen, aufgrund früherer Erlasse oder dem Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung, in den Fonds zur Förderung des Wohnungsbaues fliessen und zur Mitfinanzierung der Beiträge des Kantons an Umbauten und Sanierungen zur Beschaffung zusätzlichen billigen Wohnraums ausgerichtet werden. Sind die Mittel des Fonds ausgeschöpft, gehen diese zulasten der allgemeinen Rechnung und der Landrat müsste Voranschlagskredite beschliessen.

⁹ Vgl. LRV [2014-322](#) vom 23. September 2014

Damit der Wohnbauförderungsfonds aufgehoben werden kann, muss § 8 des Wohnbauförderungsgesetzes gestrichen werden.

Am Grundsatz der Rückerstattungspflicht soll aber auch künftig festgehalten werden. Hierfür wird ein neuer § 11a in das Wohnbauförderungsgesetz aufgenommen werden, der die Rückerstattungspflicht gesetzlich verankert.

6 Finanzielle Auswirkungen dieser Vorlage

Das nach neuem FHG relevante Eigenkapital wird mit der Integration der Zweckvermögen in den Staatshaushalt gemäss HRM2 per 1.1.2017 um knapp CHF 55 Mio. erhöht. Diese CHF 55 Mio. ergeben sich aus den erwarteten Vermögensbeständen per Ende 2016 der neu dem Eigenkapital zugewiesenen Kapitalien:

Per 1.1.2017 dem Eigenkapital zugewiesene Vermögen	Erwarteter Vermögensbestand per 31.12.2016 (in Mio. CHF)
Fonds zur Förderung des Wohnungsbaues	42.2
Schutzplatzfonds	6.7
Wirtschaftsförderungsfonds	5.6
Fischhegefonds	0.24
Tierseuchenkasse	0
Total Eigenkapitalzuwachs	54.75

Tabelle 4 Auswirkungen auf das Eigenkapital des Kantons

Die bisherige Unterscheidung in Eigenkapital „innerhalb“ und „ausserhalb“ der Defizitbremse wird aufgehoben. Damit werden die bisher als „ausserhalb“ der Defizitbremse bezeichneten Eigenkapitalanteile in der Höhe von rund CHF 210 Mio. (der Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben, die Vorfinanzierung Schulhausfonds und die Vorfinanzierung Campus FHNW) künftig ebenfalls als vollwertiger Bestandteil des Eigenkapitals des Kantons gezeigt.

Die Aufhebung der Fonds gemäss beiliegendem Beschluss hat eine Mehrbelastung (Netto) der Erfolgsrechnung des Kantons von jährlich rund CHF 3.67 Mio. zur Folge. Das Kapital zur Deckung des Mehraufwandes steht jedoch durch Integration der Zweckvermögen in die Kantonsbilanz zur Verfügung.

Die Aufhebung der insgesamt neun Zweckvermögen kann mit geringen technischen Anpassungen im SAP des Kantons umgesetzt werden. Um die notwendige Transparenz und Entwicklung der zweckgebundenen Mittel über das Jahresende hinaus zu gewährleisten, ist vorgesehen, diese im System (SAP) jeweils als sogenannte Sub-Profitcenter zu führen.

6.1 Finanzrechtliches Prüfergebnis

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

7 Verhältnis zur Landratsvorlage betreffend Stärkung der finanziellen Steuerung

Mit der Landratsvorlage betreffend Stärkung der finanziellen Steuerung werden die Teilrevision der Kantonsverfassung und die Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) mit Inkrafttreten per 01.01.2017 beantragt. Die Integration der weiterhin bestehenden Zweckvermögen sowie die Auflösung der restlichen Zweckvermögen sollen auf denselben Zeitpunkt hin zusammen mit der Einführung des Aufgaben- und Finanzplanes erfolgen.

Wird das Finanzhaushaltsgesetz zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt, soll die geplante Integration der Zweckvermögen sowie die Neubeurteilung derer Zuordnung zum Eigenkapital und Fremdkapital zeitgleich mit der Einführung des Aufgaben- und Finanzplanes erfolgen. Der Beschlussfassung über das Gesetz zur Aufhebung der Fonds könnte auch ohne die neuen Gesetzesgrundlagen gemäss totalrevidiertem Finanzhaushaltsgesetz erfolgen.

8 Vorgehen bei Ablehnung oder terminlicher Verzögerung der vorliegenden Vorlage

Der Terminplan dieser Landratsvorlage ist sehr eng. Für den Fall, dass die Inkraftsetzung dieses Gesetzes per 1.1.2017 nicht möglich ist, beispielsweise wegen Verzögerungen in der parlamentarischen Beratung, können die vier Zweckvermögen Wirtschaftsförderungsfonds, Fonds zur Förderung des Wohnungsbaues, Fischhegefonds und Tierseuchenkasse nicht mit der Einführung des AFP aufgehoben werden.

Diese vier Zweckvermögen könnten dennoch als Spezialfinanzierungen im Eigenkapital in die Staatsrechnung integriert und im AFP als eigene Profitcenter (analog einer Dienststelle) abgebildet werden. Allerdings müsste für jedes Zweckvermögen ein eigenes Profitcenter gebildet werden, was mit entsprechenden Kosten für die technischen Anpassungen verbunden ist.

Die Auflösung des Legats Kaderli und die Umwandlung des Fonds zur Sicherstellung der Deponie Elbisgraben in eine Rückstellung können unabhängig von der Landratsvorlage zum Gesetz über die Aufhebung von Fonds mittels Regierungsbeschluss mit Wirkung per 1.1.2017 erfolgen.

9 Auswertung der Vernehmlassung

[folgt nach der Vernehmlassung]

10 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gemäss beiliegendem Entwurf eines Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Anton Lauber

Der Landschreiber: Peter Vetter

Beilagen:

Entwurf Landratsbeschluss

Entwurf Gesetz über die Aufhebung von Fonds

Entwurf Verordnung über die Aufhebung von Fonds

Synoptische Darstellung der Gesetzes und Verordnungsänderungen

Landratsbeschluss
zum Gesetz über die Aufhebung von Fonds

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Dem Gesetz über die Aufhebung von Fonds wird gemäss beiliegendem Entwurf zugestimmt.
2. Der Fonds für regionale Infrastrukturvorhaben gemäss LRB 1049 vom 25.09.1997 / LRB 1300 vom 23.06.2005 wird per 1.1.2017 aufgehoben.
3. Die Finanzierung des per Ende 2016 verbleibenden Restes des Verpflichtungskredites für eine Impulsinvestition zugunsten der ETH Zürich und der Universität Basel mit einer Laufzeit bis 2020 ab 1.1.2017 aus dem Aufgaben- und Finanzplan (Budget der BKSD) wird zur Kenntnis genommen.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber: